

irgend jemanden der Unterschlagung überführen), gegebenenfalls als Mittäter betrachtet werden kann.

Zu den Aufgaben der Untersuchung von Entwendungen staatlichen und gesellschaftlichen Eigentums gehört, wie bereits gesagt, nicht nur, daß die Schuldigen festgestellt und zur Verantwortung gezogen werden, sondern auch die Wiedergutmachung des durch die Verbrecher verursachten Schadens. Konkret kommt das zum Ausdruck:

- a) in der Fahndung nach den gestohlenen Gütern, deren Beschlagnahme und Rückgabe an die geschädigte Organisation;
- b) wenn die Güter nicht oder nur teilweise gefunden werden — in der Konfiszierung des Vermögens der Schuldigen in einem Umfang, der ausreicht, den entstandenen Schaden zu ersetzen.¹⁵⁾

Weiter gehört zu den Aufgaben der Untersuchung auch die Feststellung der Umstände, die die Verbrechensbegehung erleichterten oder begünstigten, und die Ergreifung von Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zum Zwecke der Verhütung analoger Verbrechen in der Zukunft.

Man muß zwei Arten von Umständen unterscheiden, die eine Entwendung begünstigen:

1. Mängel im Arbeitssystem der betreffenden Institution oder des Betriebes und
2. Verletzungen der bestehenden Arbeitsordnung.

Mängel in der Arbeit können sich beispielsweise äußern: in einer schlechten Verwaltung der materiellen Werte, im Fehlen eines Kontrollsystems für den Abtransport von Waren und anderen Werten, in unzulänglicher Absicherung der Räume, in denen Wertgegenstände aufbewahrt werden, in der Nichteignung von Räumen für die Lagerung von Gütern.

Folgende Verletzungen der gültigen Arbeitsordnung sind möglich:

- a) die schlechte Auswahl von Kadern, insbesondere die Einsetzung von Personen für Arbeiten, die mit der materiellen Verantwortlichkeit oder mit Verpflichtungen bezüglich der Kontrolle über die Aufbewahrung von Gütern Zusammenhängen, die nicht über die berufliche Qualifikation verfügen oder nicht das erforderliche Vertrauen verdienen;
- b) Vernachlässigung der Buchführung;
- c) schwache Kontrolle über die untergeordneten materiell verantwortlichen Personen, insbesondere die nicht regelmäßige Durchführung von

¹⁵⁾ Es ist zu beachten, daß der Vermögensarrest außerdem in all den Fällen verhängt werden muß, in denen dem Beschuldigten nach dem Gesetz Vermögenssicherung droht, vgl. § 128 StPO DDR — St.